

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fuchstal

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner,
Entstehen, Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Leichenhausgebühren
- § 7 Sonstige Gebühren
- § 8 Säumniszuschläge
- § 9 Inkrafttreten

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Fuchstal (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 23.06.2005 mit der 1. Änderungssatzung vom 15.07.2008, der 2. Änderungssatzung vom 20.01.2015, der 3. Änderungssatzung vom 12.01.2016, der 4. Änderungssatzung vom 28.10.2019 und der 5. Änderungssatzung vom 20.01.2023

Die Gemeinde Fuchstal erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde

1. Grabnutzungsgebühren,
2. Bestattungsgebühren,
3. Leichenhausgebühren,
4. sonstige Gebühren.

§ 3

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Entstehen, Fälligkeit

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3) Art und Höhe der Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde festgesetzt. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld, Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde oder einen Beauftragten; die Gebührenschuld für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, dass ein Grabnutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.

5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

Für den Erwerb des Nutzungsrechts und der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die

a) Einzelgrabstätte ohne Streifenfundament	500,00 €
b) Familiengrabstätte ohne Streifenfundament	700,00 €
c) Einzelgrabstätte mit Streifenfundament	950,00 €
d) Familiengrabstätte mit Streifenfundament	1.100,00 €
e) Kindergrabstätte	250,00 €
f) Urnengrabstätte bzw. Urnennische	390,00 €
g) Ehrengrabstätte	gebührenfrei.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts (siehe § 19 Abs. 5 und 6 der Friedhofssatzung) wird anteilig entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben.

Bei Belegung des Grabes sind die Grabnutzungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten.

Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht für die Dauer der zusätzlichen Ruhezeit nachzukaufen.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes, Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Aschenurne, Säuberung der Grabumgebung sowie Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials in eine Deponiestelle) beträgt je Grabstelle:

a) bis zu einer Tiefe von 1,80 m	280,00 €
b) bis zu einer Tiefe von 2,30 m	330,00 €
c) für Kinder bis zu 12 Jahren	100,00 €
d) Bestattung von Aschenurnen	85,00 €
e) Träger pro Person	40,00 €

Sofern Leistungen aufgrund dieser Satzung in Anspruch genommen werden, wird bei Rechnungsstellung die derzeit geltende Mehrwertsteuer erhoben.

§ 6

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) bei Bestattung (Sarg und Urne)	100,00 €
b) bei Überführung	50,00 €.

Sofern Leistungen aufgrund dieser Satzung in Anspruch genommen werden, wird bei Rechnungsstellung die derzeit geltende Mehrwertsteuer erhoben.

§ 7

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren | |
| a) für die Bearbeitung des Bestattungsauftrages | 50,00 € |
| b) bei Überführungen nach auswärts | 25,00 € |
|
 | |
| 2. Ausstellen, Umschreiben und Verlängern einer Graburkunde für die Nutzungsberechtigung | 20,00 € |
|
 | |
| 3. Übertragung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person und Umschreibung der Grabkartei | 20,00 € |
|
 | |
| 4. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen | 30,00 € |
|
 | |
| 5. Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 9, 10 Bestattungsverordnung (BestV) | 30,00 € |
|
 | |
| 6. – gestrichen - | |
|
 | |
| 7. Schriftliche Auskünfte | 10,00 € |
|
 | |
| 7. Zulassung der Bestattung von Personen die nicht Gemeindeeinwohner waren | 50,00 € |

Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung nicht gesondert aufgeführt ist werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

Gebühren nach §§ 6 und 7 werden nicht erhoben, wenn diese im Zusammenhang mit der Herstellung eines Ehrengrabes anfallen.

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

§ 8

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 4 bis 7 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziff. 5 b Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO 1977).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Fuchstal
Fuchstal, 20.01.2023

gez.
Erwin Karg
Erster Bürgermeister